

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 21. Juni 1943

14. Ausgabe

Inhalt:

Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 317. — Übersendung von Untersuchungsbefunden an Feld- und Ausbildungseinheiten. S. 318. — Versetzung von Soldaten des Heeres bei Beginn, Beendigung bzw. Aussetzung des Strafvollzugs sowie bei Beginn und Beendigung der Straflagerverwahrung. S. 318. — Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht. S. 319. — Vorlage von Erfindervorschlägen. S. 319. — Feldpostersatz und Ausbildungsabteilung. S. 319. — Berechtigungsscheine zur Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassendienststellen der deutschen Wehrmacht. S. 319. — Kassenverlustentschädigung. S. 319. — Namensverleihung an 44. Inf. Div. S. 320. — Feststellungsaktion Afrika und Ermittlung des Verbleibs der Angehörigen der ehem. Hegru. Afrika. S. 320. — Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum Dienst in Alarm- und Heimatflak-Batterien. S. 320. — Übernahme von aktiven Schirmkeimern (K) (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizierlaufbahn der Kraftfahrparktruppe. S. 320. — Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten. S. 322. — Kraftfahrbewährungsabzeichen für Kr. Kw.-Fahrer der Krankenkraftwagenzüge. S. 322. — Umbenennung der Ag P 1/3. Abt. (Waffen-Abteilung, Schnelle Truppen und Nachschubtruppe). S. 322. — Gnadenerweis bei Disziplinarstrafen. S. 322. — Dienstreiseausweise (Sonderausweis D). S. 322. — Prüfstempel im Soldbuch. S. 323. — Auslandsurlaub von Wehrmachtangehörigen aus Oberösterreich (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat. S. 323. — Beurlaubung Volksdeutscher aus Rumänien. S. 323. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 324. — Betreuung kroatischer Wehrmachtangehöriger. S. 324. — Benennung der Heeresunteroffizier-Schulen der Panzertruppen. S. 324. — Feldgendarmarie. S. 324. — Umbenennung der Fahrtruppen. S. 324. — Umbenennung der Einheiten »Sfl.« und »mot S.«. S. 325. — Schießunteroffiziere bei Ausbildungseinheiten. S. 325. — Feldkochpersonal. S. 325. — Kennzeichnung des kraftfahrtechnischen Fachpersonals bei den J.-Dienstern. S. 325. — Luftschutz in Wehrmachtsanlagen. S. 326. — Funkmeister für Stb. Pz. Gren. Btl. S. 326. — Sicherungshunde. S. 326. — Geheimschutz für Ausrüstungsnachweisungen. S. 326. — Erstellung von Personalunterlagen. S. 326. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 326. — Nebenzahlstellen bei Rgts., Btlts. und Abteilungsstäben des Feldheeres. S. 327. — Kassenverlustentschädigung. S. 327. — Neuordnung der Stoffgebiete. S. 327. — Kraftfahr- und Nachschubeinheiten. S. 329. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 331. — Änderungen zu Anlagen AN (Heer) S. 334. — Berichtigung der D 587/2 — N. f. D. — vom 1. 4. 43 Minensuchgerät Frankfurt 42. S. 334. — Umbenennung von D+ Vorschriften in geheime Druckvorschriften (H. Dv. g.). S. 334. — Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes. S. 334. — Ausgabe von Deckblättern. S. 334. —

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

481. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

Die auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. I. 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) durchgeführten Maßnahmen bringen es in verstärktem Maße mit sich, daß Soldaten, die vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst Unternehmer eines selbständigen Gewerbebetriebes waren oder einen freien Beruf ausübten, nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst ihrer früheren selbständigen Tätigkeit nicht wieder nachgeben können, sondern gezwungen sind, auf Anweisung des Arbeitsamtes eine nicht selbständige Beschäftigung aufzunehmen. Um in diesen Fällen eine mögliche Weiter-

gewährung von Kriegesbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung gem. Abschn. A II Ziff. 2b der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung auszuschalten, ist eine Ergänzung dieses Teils der Demob-Bestimmungen dahingehend erforderlich, daß Soldaten, die dem in Abschn. A II Ziff. 2b angegebenen Personenkreis angehören, neben der bereits vorgeschriebenen Bescheinigung ihrer Berufsvertretung usw. zusätzlich noch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Arbeitsamtes des Inhalts beizubringen haben, daß eine Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt für sie nicht in Betracht kommt.

Einige Organisationen zahlen ihren Angehörigen bei der Entlassung Entlassungsgebühren nach Bestimmungen, die den »Verwaltungsbestimmun-

gen für eine spätere Demobilmachung der Wehrmacht angepaßt sind. Künftig sollen daher auch die Militärverwaltungsbeamten, die Beamten der Geheimen Feldpolizei und die Feldpostbeamten bei ihrer Entlassung, soweit sie nicht zwecks Einstellung als Soldat erfolgt, nach den Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung abgefunden werden.

Die Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung (O. K. W. vom 31. 5. 1941 Nr. 3330/41 AWA/W Allg (Ib) werden daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschn. A II Ziff. 2b, 2. Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt: »Außerdem hat der Entlassene durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachzuweisen, daß eine Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt für ihn nicht in Betracht kommt.«
2. Abschn. E Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung: »Die Bestimmungen sind auf zur Entlassung kommende Wehrmachtbeamte einschließlich der Ergänzungswehrmachtbeamten anzuwenden. Sie gelten ferner sinngemäß für Militärverwaltungsbeamte, Beamte der Geheimen Feldpolizei und Feldpostbeamte, soweit die Entlassung nicht zum Zwecke der Freimachung für die Truppe erfolgt.«

O. K. W., 1. 6. 43

— 2473/43 — AWA/W Allg (Ib).

Bekanntgegeben.

Die Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung H. M. 1941 Nr. 601 sind zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 43

— 60b — H Haush (V 4).

482. Übersendung von Untersuchungsbefunden an Feld- und Ausbildungseinheiten.

Bei Abstellung von Soldaten von den Ersatzeinheiten zu Ausbildungseinheiten außerhalb des Heimatwehrkreises oder zu Feldeinheiten sind gemäß H. M. 1942 Nr. 793 und 1091 sowie H. Dv. 75 Anlage 9 die G. Bücher zusammen mit den W. St. Büchern den zuständigen Wehrrersatzdienststellen zurückzusenden. Die San. Offiziere dieser Ausbildungs- und Feldeinheiten erhalten daher keine Kenntnis von früheren Untersuchungen der Soldaten. Dadurch können Doppeluntersuchungen notwendig werden, die allen beteiligten Dienststellen Mehrarbeit verursachen. Um diesem Umstand abzuwehren, wird angeordnet:

Werden Soldaten, von denen fachärztliche oder Röntgen-Untersuchungsbefunde vorliegen, von Ersatzeinheiten zu Ausbildungseinheiten außerhalb des Heimatwehrkreises oder zu Feldeinheiten abgestellt, so ist der neueste dieser Befunde im Original der Ausbildungs- bzw. Feldeinheit mit dem Wehrpaß zu übersenden.

Bei den Ausbildungs- und Feldeinheiten sind die Untersuchungsbefunde dem Truppenarzt für Untersuchungen zugänglich zu machen.

Bei der Entlassung oder beim Tode des Soldaten ist der Befund der zuständigen Wehrrersatzdienststelle mit dem Wehrpaß zurückzusenden. Die Wehrrersatzdienststelle legt den Befund in der Tasche des G. Buches ab.

O. K. W., 11. 6. 43

12 k 16. 14

15080/43 Ag/E (III c).

483. Versetzung von Soldaten des Heeres bei Beginn, Beendigung bzw. Aussetzung des Strafvollzugs sowie bei Beginn und Beendigung der Straflagerverwahrung.

— H. M. 1943 Nr. 175 —

I. Abschnitt B Ziff. Ia 1 der Verfügung H. M. 1943 Nr. 175 gilt für die Kriegswachmachtfängnisse und Kriegswachmachthaftanstalten mit folgender Maßgabe:

- a) Befindet sich der Angehörige des Heeres, der infolge Beendigung des Strafvollzugs oder Strafaussetzung zur Bewährung bei der Truppe zu entlassen ist, in einer Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung im Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber Ostland oder Ukraine, so ist er ohne Verzug auf kürzestem Wege der Ostfront zum Einsatz zuzuführen.

Er ist zu seinem bisherigen Truppenteil in Marsch zu setzen, wenn bekannt ist, daß dieser an der Ostfront eingesetzt und ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erreichen ist. In allen übrigen Fällen beantragt die Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung rechtzeitig beim Wehrmachtbefehlshaber gem. Bezugsverf. die Bestimmung des Truppenteils der Stammmasse, zu dem der zu Entlassende in Marsch zu setzen ist. Der Wehrmachtbefehlshaber führt die Entscheidung des nächsterreichbaren Armeeoberkommandos herbei.

- b) Alle übrigen Kriegswachmachtfängnisse und Kriegswachmachthaftanstalten setzen die zu entlassenden Wehrmachtstrafgefangenen nach Beendigung des Strafvollzugs oder nach Strafaussetzung zur Bewährung bei der Truppe grundsätzlich zum bisherigen Truppenteil in Marsch. Eine Entscheidung hierüber ist nicht einzuholen.

O. K. W., 25. 5. 43

54 e 11

Str. 748/43 Tr Abt (Str. II).

II. Die Ausbildungseinheiten der Reservekorps und die Einheiten des Ersatzheeres in den besetzten Gebieten haben Abschnitt A der Bezugsverfügung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vorschriften des Feldheeres gelten, wenn der Strafvollzug in Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen im Bereiche des Feldheeres durchgeführt wird; dagegen verbleibt es bei den Vorschriften des Ersatzheeres, wenn der Strafvollzug im Heimatkriegsgebiet erfolgt.

Beispiele:

Verbüßt ein Soldat der Ausbildungseinheit eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten in einem Kr. Wehrmachtgefängnis des besetzten Gebietes, so wird er überplanmäßig bei seiner Ausbildungseinheit weitergeführt. Verbüßt er dagegen eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten im Heimatkriegsgebiet, so wird er zum zuständigen Ersatztruppenteil versetzt und dort beim Ersatzpersonal der Stammeinheit geführt. In beiden Fällen gilt er als zur Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung kommandiert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 43

$\frac{54e\ II}{Str. 1152/43}$ Tr Abt (Str. II).

484. Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht.

— H. M. 1943 Nr. 208 —

Die in der Anlage 2 der Verfügung vom 5. 2. 1943 (Bezug) festgelegten Reisetage gelten auch bei Gewährung von Sonderurlaub.

O. K. W., 31. 5. 43

$\frac{31a/x}{2325/43}$ WFSt/Org (I).

Bekanntgegeben:

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 43

$\frac{31d}{4774/43}$ Tr Abt (Id).

485. Vorlage von Erfindervorschlägen.

Soweit Erfindervorschläge, die für die Motorisierung der Truppe von Bedeutung sind, nicht unmittelbar an die Feldpostnummer 12 000 eingereicht, sondern Dienststellen der Wehrmacht vorgelegt werden, sind diese nach vorheriger Überprüfung ausschließlich dem Chef des Wehrmachtskraftfahrzeugwesens, Abt. Mot./Entw., mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

O. K. W., 2. 6. 43

— 82. 6. 43 — Ch W Kw/Abt Mot/Entw.

486. Feldpostersatz und Ausbildungsabteilung.

Die Feldpostersatz- und Ausbildungsabteilung im Barackenlager 1 in Meierhöfen bei Karlsbad ist vom 15. 5. 1943 ab der Ersatztruppenteil für alle Feldposteinheiten der Gesamtwehrmacht.

Alle Feldposteinheiten und Dienststellen fordern Ersatz auf dem Dienstwege über den Heeresfeldpostmeister mit Nebenabdruck für O. K. H./AHA In 8 III bei der Feldpostersatzabteilung an.

Die Bekanntmachung vom 1. 3. 1940 — H. M. 1940 Nr. 289 — wird aufgehoben. H. Dv. g 84 Ziff. 15 ist entsprechend zu berichtigen. Ein Deckblatt wird nicht herausgegeben.

Die bisherigen Ersatzabteilungen für Feldposteinheiten haben alle in ihrem Besitz befindlichen Akten und Unterlagen von Feldposteinheiten und -dienststellen an die Feldpostersatz- und Ausbildungsabteilung zu überweisen.

O. K. H., 27. 5. 43

— 2413/43 g — In 8 (III).

487. Berechtigungsscheine zur Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassendienststellen der deutschen Wehrmacht.

— H. M. 1942 Nr. 579 —

Die Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes bei den Reichsbankanstalten, Reichskreditkassen und sonstigen Bankanstalten auf Grund eines Berechtigungsscheines wird zur Verhinderung von Mißbräuchen auf Kassendienststellen der Wehrmacht, die mit Wehrmachtbeamten besetzt sind (Feldkassen, Amtskassen, Heeresstandortkassen, Zahlstellen des Heeres) beschränkt. Sonstige Truppeneinheiten und Dienststellen der Wehrmacht können Geldbeträge in die Währung eines anderen Landes nur noch bei ihrer zuständigen Kassendienststelle umtauschen.

O. K. W., 24. 5. 43

$\frac{59\ B\ I}{15489/43}$ W V (X b).

Bekanntgegeben.

H. M. 1942 Nr. 579 ist mit Hinweis zu versehen.

An dem Vollzug der Berechtigungsscheine durch den Dienstvorgesetzten der Kassendienststelle, die Zahlungsmittel zum Umtausch anbietet, ändert sich nichts.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 43

$\frac{B\ 59\ a\ 26}{3447/43}$ V 9 (II D I).

488. Kassenverlustentschädigung.

Die den Kassenbeamten usw. zustehende Kassenverlustentschädigung gehört nicht zu den persönlichen Gebühren, da sie friedensmäßig bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (Titel vermischte Ausgaben) zu buchen ist. Der Umrechnung der in Reichsmark festgesetzten Kassenverlustentschädigung ist daher nur der Wehrmachtskurs zugrunde zu legen.

Für das griechische Währungsgebiet erfolgt Sonderregelung.

Sofern bis zum Bekanntwerden vorstehender Entscheidung anders verfahren worden ist, können etwa überzahlte Beträge in Ausgabe verbleiben.

O. K. W., 29. 5. 43

$\frac{59}{15614/43}$ W V (X b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 43

$\frac{59\ a}{3566/43}$ V 9 (II A 3).

489. Namensverleihung an 44. Inf. Div.

Der Führer hat der 44. Inf. Div. den Namen
»Reichsgrenadier-Division Hoch- und Deutsch-
meister«

verliehen.

Die Bekanntgabe an die Division ist am 1. 6. 43 erfolgt.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 6. 43
— 21175/43 g. — AHA/Ia (VII).

490. Feststellungsaktion Afrika und Ermittlung des Verbleibs der Angehörigen der ehem. Hegru. Afrika.

Nach Abschluß der Kämpfe in Tunesien ist im Zusammenhang mit der Auflösung der Heeresgruppe Afrika (einschließlich der ihr unterstellten Verbände und Heeresgruppen) für die Feststellung des Verbleibs aller dieser Angehörigen sowie die hierdurch anfallenden Abwicklungsarbeiten der Abwicklungsstab der 6. Armee beauftragt worden und durch afrikaerfahrene Offiziere ergänzt.

Der Stab führt die neue Dienstbezeichnung:

»Abwicklungsstab 6. Armee und Hegru.
Afrika«

unter Beibehaltung seines bisherigen Dienstsitzes in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2.

Er ist eine Dienststelle des O. K. H. und dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes unmittelbar unterstellt.

Kommandeur des Abwicklungsstabes: Generalmajor Luz;

Adjutant: Major Schmid-Loßberg.

Über Umfang und Art der weiteren Abwicklung vergleiche H. M. 1943 Nr. 261.

Anfragen, Unterlagen oder für das Ermittlungsverfahren zweckdienliche Angaben sind dem Abwicklungsstab zuzuleiten.

Für jede Afrika-Division ist als Sachbearbeiter je ein Offizier mit dem erforderlichen Schreiberpersonal eingesetzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 6. 43
— 14200/43 — AHA/Ia (VII).

491. Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum Dienst in Alarm- und Heimatflak-Batterien.

In Ergänzung der Bestimmungen über Heranziehung von Wehrmachtangehörigen (Soldaten und Wehrmachtbeamten) für den Dienst in Alarm- und Heimatflak-Batterien wird folgendes angeordnet:

1. Wehrmachtangehörige können überall dort, wo eine Verwendung in Alarmflak-Batterien nicht möglich ist, zum Dienst in Heimatflak-Batterien herangezogen werden.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt R. d. L. u. Ob. d. L.

2. Bei der Verwendung von Wehrmachtangehörigen in Alarmflak-Batterien und Heimatflak-Batterien ist auf den militärischen Dienststrang insoweit Rücksicht zu nehmen, daß disziplinare Konflikte vermieden werden. Ein Anspruch auf eine dem militärischen Dienststrang entsprechende Verwendung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Verfügung O. K. W./WFS/Org (II) Nr. 2652/42 g. Kdos. v. 12. 1. 43 wird aufgehoben (O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ia (IV) Nr. 3665/42 g. Kdos. v. 20. 1. 43).

3. Lassen die sonstigen dienstlichen Aufgaben die Heranziehung eines Wehrmachtangehörigen nicht zu, so kann er davon freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber treffen, nach eingehender Prüfung und unter Anlegung eines scharfen Maßstabes, die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Regimentskommandeurs.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 9. 6. 43
— 21303/43 g. — AHA/Ia (IV).

492. Übernahme von aktiven Schirrmeistern (K) (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizierlaufbahn der Kraftfahrparktruppe.

— H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 165 —

Gemäß H. M. 1943 Nr. 110 Abschn. II A Ziff. 5 können aktive Schirrmeister (K) zu den aktiven Offizieren der Kraftfahrparktruppe übernommen werden.

A. Auswahl

1. Für die Auswahl und Erfassung aller zum aktiven Offizier der Kraftfahrparktruppe geeigneten aktiven Schirrmeister (K) sind die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regts.- bzw. selbständigen Batl.- (Abt.-) Kommandeurs verantwortlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Übernommenen später als Führer und Ausbilder in der Kraftfahrparktruppe Verwendung finden müssen.

2. Aktive Schirrmeister (K), deren Dienstverpflichtung während des Krieges abgelaufen ist oder abläuft und die den Voraussetzungen des Abschnitts B entsprechen, sind grundsätzlich zu den aktiven Offizieren der Kraftfahrparktruppe vorzuschlagen, ehe sie als Beamte des techn. Dienstes (K) gemeldet werden.

B. Voraussetzungen.

1. Mindestdienstzeit 9 Jahre, davon 2 Jahre volle Bewährung als Schirrmeister (K).

2. Mindestens 4 Monate Feldbewährung als Schirrmeister (K) im Bereich des Feldheeres (Verwundete s. Abschn. D 5).

3. Führer- und einwandfreie Charaktereigenschaften.

4. Gute soldatische Haltung und Leistungen.

5. Organisationsgabe, gute Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Kfz.-Instandsetzungs- und -Versorgungswesens.

6. Besitz der Führer- und Fahrlehrerscheine (Räder-Kfz.).

7. Arische Blutreinheit und außerdienstliche Eignung gem. H. V. Bl. 1943 Teil B Seite 91.

8. Einsatzbereitschaft für das nationalsozialistische Deutschland und seinen Führer.

9. Kriegsverwendungsfähigkeit gem. H. Dv. 252/1 (Ausnahmen Verwundete s. Abschn. D 5).

10. Die aktiven Schirrmeister (K) müssen die Gewähr bieten, auch höhere Offizierdienstgrade erreichen zu können.

Ausnahmen:

Für aktive Schirrmeister (K), die

- a) das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes bzw. das Deutsche Kreuz in Gold besitzen oder
- b) im Ehrenblatt genannt wurden oder
- c) als Schirrmeister (K) das E. K. I erhielten oder
- d) nachweislich schon einmal wegen Tapferkeit vor dem Feinde bzw. wegen besonderer Leistungen befördert wurden oder
- e) wertvolle technische Vorschläge vorlegten, mit deren Durchführung nachweislich eine erhebliche Verbesserung von Waffen und Gerät erzielt wurde,

kann von den in vorstehender Ziff. 1 geforderten Mindestdienstzeiten abgewichen werden.

C. Ersatzgestellung und Verwendung.

1. Ersatz für die zur Übernahme Vorgeschlagenen ist, soweit dringend erforderlich, unmittelbar bei Ch H Rüst u. BdE/Gen d Mot anzufordern.

2. Die als Offiziere übernommenen Schirrmeister (K) werden entweder als Führer von Einheiten der Kraftfahrparktruppe, von Panzerwerkstatt-Einheiten, Leiter der Abt. V bei Einheiten der kämpfenden Truppe eingesetzt oder, falls erforderlich, für eine im Einzelfall festzusetzende Zeit den mot. Truppenteilen aller Waffengattungen zur Dienstleistung zugewiesen und nach Ablauf dieser Zeit zu den Offizieren der Kraftfahrparktruppe überführt.

Erwünschte Rückversetzungen können auf dem Muster 2 (Abschn. D 3) vermerkt werden.

D. Übernahme in die Offizierlaufbahn.

1. Schirrmeister (K), die den geforderten Voraussetzungen entsprechen, sind zum Fahnenjunker (Fhj. Schirrmeister) zu ernennen. Mit der Ernennung zum Fahnenjunker sind diese Schirrmeister in die aktive Offizierlaufbahn übernommen.

2. Die Ernennung zum Fahnenjunker spricht der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regts.- bzw. selbständigen Batl.- (Abt.-) Kommandeurs aus.

Bei Schirrmeistern (K), die sich im Ersatzheer befinden, darf die Feldbewährung, soweit die Betroffenen nicht als Einsatzversehrte für zunächst nicht absehbare Zeit g. v. H. sind, nicht länger als 1 Jahr vom Tage der beabsichtigten Ernennung zum Fhj. zurückliegen und ist das Einverständnis des Kommandeurs der letzten Feldeinheit erforderlich. Kann das Einverständnis infolge Auflösung des Truppenteils usw. nicht beigebracht werden, haben die stellv. Gen. Kdos. zu entscheiden.

(Kenntlichmachung des Offz.-Nachwuchses gem. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 804.)

3. Die Ernennung der Schirrmeister (K) zum Fahnenjunker der Kf. P. Tr. ist dem O. K. H. — HPA/Ag P 1/3. Abt. (e) als Ernennung zum Fahnenjunker-Schirrmeister nach Muster 2 der H. Dv. 82/3b Teil A zu melden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung der Einberufungsbefehle zum Fahnenjunker-Lehrgang sind Versetzungen, die nach der Ernennung zum Fahnenjunker erfolgen, dem O. K. H. — HPA/Ag P 1/3. Abt. (e) zu melden.

4. Die Einberufung des Offz.-Nachwuchses der Kf. P. Tr. zu Fahnenjunkerlehrgängen erfolgt abweichend von den allgemeinen Einberufungsbefehlen für Fahnenjunker durch Sonderbefehl bzw. im H. V. Bl. Teil C.

Als Ersatztruppenteile werden die Kf. P. Ers. Abt. bzw. Kp. der W. Kdos. bestimmt, in denen die Friedenstruppenteile der Fahnenjunker liegen.

Die Fahnenjunkerlehrgänge für den Offz.-Nachwuchs für die Kf. P. Tr. finden bei der Kf. P. Tr.-Schule statt.

5. Vor dem Feind Verwundete sind von einer viermonatigen Feldbewährung befreit. Die Vorgesetzten im Bereich des Feldheeres gem. Abschn. D Ziff. 2 dieser Verfügung haben bei der Überweisung der Personalpapiere eines Verwundeten an den zuständigen Ersatztruppenteil zu vermerken, ob der Verwundete zum Fahnenjunker geeignet ist und die Einwilligung zu seiner Namhaftmachung zu einem Fahnenjunker-Lehrgang erteilt ist.

Liegt diese Einwilligung vor, so können auch aktive Schirrmeister (K), die infolge Verwundung durch einen durch den Wehrkreisarzt zu bestimmenden Wehrmachtfacharzt für zunächst nicht absehbare Zeit als g. v. H. beurteilt werden, von den nach Abschn. D Ziff. 2 dieser Verfügung zuständigen Vorgesetzten zu einem Fahnenjunker-Lehrgang namhaft gemacht und zum aktiven Offizier vorgeschlagen werden.

Im übrigen sind die jeweils für Verwundete geltenden Bestimmungen maßgebend.

6. Die Tatsache, daß ein aktiver Schirrmeister (K) einziger oder letzter Sohn ist und gem. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 757 aus der kämpfenden Truppe herausgezogen ist oder werden muß, darf auf die Ernennung zum Fahnenjunker oder auf die Einreichung des Beförderungsvorschlages keinen Einfluß haben.

7. Für Vorschläge wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feind gilt H. Dv. 82/3b Teil A Ziff. 14 und H. M. 1943 Nr. 98 Abschn. III Ziff. 8.

8. Für Fahnenjunker, die den an einen späteren Offizier zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen, ist durch die Kommandeure beim O. K. H. — Ag P 1/3. Abt. (e) gem. H. Dv. 82/3b Ziff. 10 — im Feldheer über die Divisionen, im Ersatzheer über die stellv. Generalkommandos — Antrag auf Streichung mit eingehender Begründung zu stellen.

E. Beförderung und Verpflichtung.

1. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang werden die Fahnenjunker zum Leutnant befördert.

2. Bei der Beförderung zum Leutnant wird erteilt:

- a) ein Rangdienstalter vom Tage der Beförderung bzw. vom Tage der Wirkung der Beförderung,
- b) ein Besoldungsdienstalter als Leutnant, das 6½ Jahre nach dem Dienst Eintritt als aktiver Soldat liegt.

Ist bei der Beförderung zum Leutnant eine 6½-jährige Dienstzeit noch nicht erreicht, so wird ein Besoldungsdienstalter vom Tage der Wirksamkeit der Beförderung erteilt. Das Besoldungsdienstalter wird in der Beförderungsorder mitgeteilt.

3. Die Unterzeichnung einer Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit entfällt. Aktive Schirrmeister (K) gelten mit der Beförderung zum aktiven Offizier als auf unbegrenzte Dienstzeit in der Wehrmacht verpflichtet. Für diejenigen aktiven Offiziere, die nach Beendigung des Krieges aus besonderen Gründen nicht im aktiven Wehrdienst ver-

bleiben wollen, besteht später die Möglichkeit, ihre Entlassung nach WG. § 24 (2 d) zu beantragen. Diesen Gesuchen wird im allgemeinen stattgegeben werden können, wenn nicht wichtige staatspolitische Notwendigkeiten der Entlassung entgegenstehen. Die Versorgungsansprüche der deswegen zur Entlassung gekommenen Offiziere regeln sich nach Verfügung O. K. H. — Ag P 1/Nr. 7700/42 1. Abt. (a I) Ziff. 4, veröffentlicht in den H. M. 1942 Nr. 983.

F. Schlußbestimmungen.

Vorgelegte Vorschläge zur Übernahme von Schirmmeistern (K) als Offiziere der Kraftfahrparktruppe gem. H. M. 1943 Nr. 110 finden hiermit ihre Erledigung. Soweit die Vorgeschlagenen vorstehende Voraussetzungen erfüllen, ist nach Abschn. D zu verfahren. Einberufung zum Fahnenjunker-Lehrgang erfolgt nach Eingang der Meldung gem. Abschn. D 3.

O. K. H., 2. 6. 43

— 4541/43 — Ag P 1/3. Abt. (e).

493. Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten.

Die Zusätze des O. K. H. zur Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten, veröffentlicht in den H. M. 1941 Nr. 11, werden hinsichtlich des Offizierwachstums aufgehoben und durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu Ziff. 1 und 6 der Bezugsverfügung:

Aktiver und Reserve-Offizierwachstum kann nachträglich zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, wenn sich die Vorlage des Beförderungsvorschlages aus Gründen verzögert hat, die nicht in der Person des Betreffenden gelegen haben und er den sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen entspricht. Das gleiche gilt sinngemäß für kriegsgefangene und internierte Soldaten bei einer nachträglichen Übernahme in die Offizierlaufbahn.

Zu Ziff. 3 der Bezugsverfügung:

Die Meldung ist auch auf Offizierwachstum auszuweiten und den für Offiziere zuständigen Dienststellen vorzulegen.

O. K. H., 7. 6. 43

— 3166/43 — P 4 (III a).

494. Kraftfahrbewährungsabzeichen für Kr. Kw.-Fahrer der Krankenkraftwagenzüge.

— H. M. 1942 Nr. 977 2. b —

Für die Anrechnung von Einsatztagen zur Verleihung des Kraftfahrbewährungsabzeichens werden die Kr. Kw.-Fahrer von Krankenkraftwagenzügen der Divisionen und von Krankenkraftwagenzügen, die Divisionen unterstellt sind, den Fahrern von Kraftfahrzeugen der Trosse I und II, Kolonnen und Stäbe, gleichgestellt. Somit sind 150 Einsatztage Voraussetzung für die Verleihung an diese Soldaten.

O. K. H., 24. 5. 43

— 13022/43 — P 5 (f).

495. Umbenennung der Ag P 1/3. Abt. (Waffen-Abteilung, Schnelle Truppen und Nachschub-Truppe).

Mit sofortiger Wirkung wird die 3. Abt. der Ag P 1 (bisher Schnelle Truppen und Nachschub-Truppe) umbenannt in »3. Abt./Panzer-Truppen und Nachschub-Truppe«.

O. K. H., 8. 6. 43

Ag P 1/3. Abt.

496. Gnadenbeweis bei Disziplinarstrafen.

Bei Verwundeten, die vor ihrer Verwundung disziplinar bestraft worden sind und ihre Strafe noch nicht verbüßt haben, ist durch den Disziplinarvorgesetzten der letzten Feldeinheit, der der Verwundete angehört hat, zu prüfen, ob nicht auf Grund des Führererlasses über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung (H. M. 42 Nr. 252) ein Gnadenbeweis vorzuschlagen ist. Hierbei sind Art und Schwere der Verwundung einerseits und die Schwere der Tat andererseits gegeneinander abzuwägen.

Oft wird, besonders bei geringfügigen Disziplinarübertretungen, durch die Verwundung im Kampf eine ausreichende Bewährung gegeben sein, um den Erlaß einer noch nicht verbüßten Disziplinarstrafe zu rechtfertigen.

Über das Gnadenverfahren bei Disziplinarstrafen vgl. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 888.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 43

B 14 t
567/43 Ag HR Wes (IVb/1).

497. Dienstreiseausweise (Sonderausweis D);

hier: Abgabe.

Zur Beseitigung von Unklarheiten über den Zeitpunkt der Abgabe der Dienstreiseausweise (Sonderausweis D) wird befohlen:

1. Bei Versetzungsreisen — das sind alle Reisen, bei denen der Soldat aus seiner bisherigen Planstelle ausscheidet — ist der Dienstreiseausweis sofort nach Eintreffen bei der neuen Einheit abzugeben. Diese hat zugleich mit der Abnahme des Reiseausweises dem Soldaten den Personalausweis (Soldbuch Seite 4) zu vervollständigen. Damit ist der Versetzte in der Lage, sich am neuen Aufenthaltsort rechtsgültig auszuweisen. Rücksendung des Dienstreiseausweises an die ausstellende Einheit hat zu unterbleiben (siehe hierzu H. M. 1942 Nr. 1107 Abschn. D. 4.).
2. Bei kurzfristigen Dienstreisen und Kommandos — das sind im Sinne dieses Erlasses dienstliche Reisen, deren Dauer 1 Monat nicht überschreitet — behält der Soldat während der Gesamtdauer der dienstlichen Abwesenheit von seiner Einheit den Dienstreiseausweis. Er hat ihn stets bei sich zu tragen und gibt ihn erst nach Rückkehr von der Reise bei seiner Einheit wieder ab. Auch eine vorübergehende Abnahme (nicht jedoch die bloße Einsichtnahme) durch Verwaltungsdienststellen usw. am Kommandoort ist verboten.

Es kommt darauf an, daß der Soldat — z. B. dem Wehrmachtstreifendienst gegenüber — seine Aufenthaltsberechtigung am Ort der dienstlichen Verrichtung jeder Zeit nachweisen kann (siehe »Grund« auf der Vorderseite des Ausweises).

3. Bei Kommandos von längerer Dauer als 1 Monat hat die Dienststelle, zu der der Soldat kommandiert ist, dem Soldaten den Dienstreiseausweis nach Eintreffen am Kommandoort abzunehmen, ihm aber gleichzeitig eine schriftliche, mit Dienststempel, Datum, Ort und Offiziersunterschrift versehene Bescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgehen muß, daß und für welchen Zeitabschnitt der Soldat sich zu Recht am Kommandoort aufhält. Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis (Soldbuch).
4. Abweichend von 2. (z. B. in Standorten mit Kommandantur, in Großstädten besetzter Gebiete usw.) kann im Bedarfsfall auch bei Kommandos und Dienstreisen von kürzerer Dauer als 1 Monat seitens der Kommandanturen (Ortskommandantur), Standortältesten oder der Kommandodienststelle selbst die Abnahme des Dienstreiseausweises angeordnet und alsdann nach 3. verfahren werden. Die Kommandanturen usw. entscheiden hierüber auf Grund der örtlichen Verhältnisse in eigener Zuständigkeit, insbesondere auch darüber, welche Stelle — ob die Kommandantur usw. oder die Kommandodienststelle — in solchem Falle den Dienstreiseausweis abnimmt.
5. Wurde dem Soldaten nach Ziffer 3 oder 4 der Dienstreiseausweis abgenommen, so hat die abnehmende Dienststelle zu veranlassen, daß dem Soldaten für die Rückreise entweder der in Verwahrung genommene Dienstreiseausweis als Reiseberechtigungsschein wieder mitgegeben wird (vorherige Überprüfung und Ausfüllung) oder ein neuer Dienstreiseausweis ausgehändigt wird (in letzterem Fall Vermerk auf der Rückseite, daß der mitgebrachte Dienstreiseausweis am Kommandoort eingezogen wurde).

Oft ist es zweckmäßig, wenn die die Kommandierung aussprechende Dienststelle von Haus aus Klarheit schafft, z. B. durch die Anordnung, daß die den Soldaten abstellende Einheit einen besonderen Sonderausweis D (Vorderseite bis auf das Reisedatum ausgefüllt und unterschrieben, Rückseite unausgefüllt) für die Rückfahrt mitgibt. Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Dauer eines Kommandos zunächst noch nicht genau feststeht.

6. Bei Transport-, Abhol- u. a. Kommandos bis zur Stärke von 10 Mann (einschl. Führer) ist von der absendenden Einheit für jeden einzelnen Mann ein Dienstreiseausweis auszustellen (also kein Sammelausweis).

Bei Kommandos über 10 Mann ist die Mitgabe nur eines Reiseberechtigungsscheines für das Gesamtkommando an den Transportführer zulässig. Letzterer ist alsdann verantwortlich, daß jeder einzelne seiner Leute bei Trennung vom Kommando, und

zwar sowohl am Beschäftigungsort wie notfalls auch an einem Durchreise- oder Aufenthaltsort, eine auf den Namen des Inhabers lautende, von einem Offizier (Bahnhofs-offizier, Kommandantur, Ortskommandantur usw.) unterfertigte und gestempelte Bescheinigung über die Aufenthaltsberechtigung am Ort (z. B. für Stadtbesuch) erhält.

Die Meßzahl 10 bezieht sich auf die unterste Einheit (Kompanie, Batterie usw.); bei einer Gesamtkommandostärke von 30 Soldaten z. B., die ein Bataillon mit je 10 Mann gleichmäßig auf drei unterstellte Kompanien verteilt, ist für jeden einzelnen der 30 abzustellenden Soldaten je ein Dienstreiseausweis (Sonderausweis D) auszustellen.

7. Soldaten mit Dienstreiseausweis sind den Bestimmungen des Zapfenstreiches unterworfen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit ihrem Auftrag nach Zapfenstreich noch unterwegs sein müssen (H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 383). Bei Nachturlaub haben sie außer dem Dienstreiseausweis einen entsprechenden Nachturlaubsausweis bei sich zu führen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 43

— 13 171/43 — Ag E Tr/Tr Abt (V).

498. Prüfstempel im Soldbuch.

— H. M. 1943 Nr. 14 —

Die Bezugsverfügung betrifft nicht die Angehörigen der Luftwaffe. Die Organe des Streifendienstes sind, um unnötige Beanstandungen und Schriftwechsel zu vermeiden, hiervon in Kenntnis zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 43

— 13396/43 — Tr Abt (V).

499. Auslandsurlaub von Wehrmachtangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat.

In H. M. 1943 Nr. 345 muß es heißen:

Innsbruck, Maria-Theresien-Str. 42, statt Maria-Theresien-Str. 15.

O. K. H., 2. 6. 43

— 511/43 — Gen St d H/Att Abt (Za).

500. Beurlaubung Volksdeutscher aus Rumänien.

Das Verbot von Beurlaubung Volksdeutscher aus Rumänien, die dem deutschen Heer angehören (einschl. Wehrmachtgefolge) nach Rumänien (H. V. Bl. 43, Teil B, Nr. 40, Ziff. 1a) wird aufgehoben. (O. K. W./Amt Ausl Abw/Ag Ausl Nr. 5338/43 geh. Abt Ausl I (B 4) AWA/W Allg vom 3. 6. 1943.)

Hierzu wird befohlen:

1. Kein Urlauber darf mehr als 30 Tage Urlaub während eines Jahres in Rumänien verbringen.
2. Am Urlaubsort bzw. während der Urlaubszeit muß der Urlauber Zivil tragen. Die Urlaubsreise selbst, d. h. nur die Hin- und Rückreise, darf in Uniform erfolgen.

3. Alle Urlauber sind für die Zeit, in der sie sich auf rumänischem oder vom rumänischen Staat verwaltetem Gebiet befinden, rumänischen Gesetzen unterworfen.
4. O. K. W./Zentralstelle für Durchlaßscheine wird veranlassen, daß dem Urlauber vor Antritt des Urlaubs zugleich mit dem Grenzübertrittsschein ein Merkblatt über Beurlaubung nach Rumänien ausgehändigt wird. Die genaueste Innehaltung der auf dem Merkblatt vorgesehenen Vorschriften ist jedem Urlauber ausdrücklich einzuschärfen.
- Die Urlaubsreise als solche hat unmittelbar, d. h. auf kürzestem Wege zum Urlaubsort zu erfolgen.
5. Soweit die Hin- und Rückreise durch Ungarn führt, sind nur von den Ungarn nicht kontrollierte Urlaubszüge zu benutzen. Das Verlassen der Züge auf ungarischen Stationen ist verboten.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Auslandsurlaub, H. V. Bl. 43, Teil B, Nr. 40.

O. K. H., 7. 6. 43

— 1670/43 — Gen St d H/Att Abt (Za).

501. Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer.

Für die zentrale Belieferung des Ersatzheeres mit militärischen Zeitschriften für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 43 durch den Chef der Heeresbüchereien sind diesem die Bestellungen bis zum 5. 7. 43 zuzustellen. (Anschrift: Chef der Heeresbüchereien, Berlin W 62, Kurfürstenstr. 87.)

Die Vorlage der Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten bei den Wehrkreiskommandos hat bis zum 28. 6. 43 zu erfolgen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in den H. M. 42 Nr. 1053 und H. M. 43 Nr. 224.

Berichtigungen der Anlage zu H. M. 1942 Nr. 1053:

1. Die Anzahl der Expl. für die Panzertruppenschule Wünsdorf ist zu ändern in:

»Artilleristische Rundschau«	5 Expl.
»Vierteljahreshefte für Pioniere«	5 »
»Die Panzertruppe«	20 »
»Deutsche Nachrichtentruppen«	5 »
»Wehrtechnische Monatshefte«	1 »
»Der deutsche Militärarzt«	1 »
»Kriegskunst in Wort und Bild«	20 »

2 Die Offizier- und Fähnrichkriegsschulen erhalten künftig:

»Artilleristische Rundschau«	12 Expl.
»Vierteljahreshefte für Pioniere«	12 »
»Die Panzertruppe«	12 »
»Deutsche Nachrichtentruppen«	12 »

statt
8 Expl.
Nur
soweit
Lehrgänge
stattfinden.

3. Es sind neu aufzunehmen:

- a) Unter »Kdtr. und Standortälteste«:
 - »Kdtr. von Kriegsgefangenenlagern« mit je 1 Expl. von jeder Zeitschrift.
- b) Unter »Heeresschulen«:
 - »Heeresmusikschulen Bückeburg und Frankfurt a. M.«
 - »Gasschutz und Luftschutz« .. 1 Expl.
 - »Kriegskunst in Wort und Bild« 10 »

4. Ferner sind zu bestellen die Zeitschriften »Militärwissenschaftliche Rundschau«, »Militärwissenschaftliche Mitteilungen« und »Wissen und Wehr« für die höheren Kommandostäbe bis einschl. Divisionsstäbe und gleichgestellte Behörden, für die Akademien, Kriegs- und Waffenschulen sowie für die Offizierbüchereien mit je 1 Expl.

O. K. H., 2. 6. 43

37 e 10 Der Beauftragte des Führers
1166/43 für die militärische Geschichtsschreibung/Chef H Büch (III).

502. Betreuung kroatischer Wehrmachtangehöriger.

Beim kroatischen Generalkonsulat in Wien I/1, Annagasse 20, ist ein Amt für geistige Betreuung der kroatischen Formationen in Deutschland errichtet worden.

Wünsche auf Betreuung kroatischer Soldaten, auch auf Zuweisung von geistigem Betreuungsmaterial, wie von Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, sind über das stellv. Generalkommando XVII. A. K. Ic dorthin zu richten.

Ch H Rüst u. Bd E, 8. 6. 43

— 6005/43 — Stab Ic.

503. Benennung der Heeresunteroffizier-Schulen der Panzertruppen.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1943 werden die Heeresunteroffizierschulen der Panzertruppen wie folgt benannt:

- Heeresunteroffizier-Schulen der Panzertruppen (Panzer-Schützen) Eisenach,
- Heeresunteroffizier-Schulen der Panzertruppen (Panzer-Grenadiere) Eisenach,
- Heeresunteroffizier-Schulen der Panzertruppen (Panzer-Aufklärer) Sternberg.

Die gemäß FAN zustehenden Dienstsiegel und Dienststempel sind beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. zu beantragen.

O. K. H., 2. 6. 43

— 2261/43 — In EB/US (Pz).

504. Feldgendarmarie.

Anlage 3 der H. Dv. 275 tritt außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 43

— 14152/43 — AHA/Ia IV.

505. Umbenennung der Fahrtruppen.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1943 werden umbenannt:

1. die Fahrtruppenschule in Hannover in Heeres-Nachschubtruppenschule,
2. die Abteilung Fahrtruppen (In 8) im O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE/AHA) in Abteilung Nachschubtruppen (In 8).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 43

— 14221 — AHA/Ia (VII).

506. Umbenennung der Einheiten „Sfl.“ und „mot S“.

Die mit selbstfahrenden Geschützen ausgestatteten Einheiten sind z. Z. teils mit »Sfl.« (auf Selbstfahrlafette), teils mit »mot S« (motorisiert selbstfahrend) gekennzeichnet, während die Geschütze nach neuen Richtlinien als Geschütze (Sf) (selbstfahrend) bezeichnet werden.

Als einheitlicher Begriff wird die Bezeichnung: selbstfahrend (Sf) für Einheiten und Geschütze eingeführt und die betroffenen Einheiten damit in Einheiten (Sf) umbenannt.

Anderung der Vorschriften, Stärke- und Ausstattungsangabe erfolgt gelegentlich von Neuausgaben.

Vorhandene Siegel und Stempel aller Art mit den bisherigen Benennungen sind aufzubrechen bzw. durch Ausschneiden des — 1 — von Sfl abzuändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 43
— 12461/43 — AHA V.

507. Schießunteroffiziere bei Ausbildungseinheiten.

Die Kriegsstärkenachweisungen der Ausbildungskompanien usw. aller Art erhalten eine Anmerkung folgenden Wortlauts:

Ein Ausbildungsunteroffizier ist als Schießlehrer einzuteilen.

Aufgabe dieses Unteroffiziers ist die Schießausbildung an Handfeuerwaffen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 43
— 13260/43 — AHA V.

508. Feldkochpersonal.

Unter Aufhebung der Bestimmungen in den H. M. 41 Nr. 163 treten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Planstellen für das Feldkochpersonal.

Die Planstellen für das Feldkochpersonal sind in den K. St. N. enthalten. Für die Ersatz- und Ausbildungsverbände ist außerdem der Erl. des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 10200/42 AHA V vom 23. 11. 1942 und H. M. 42 S. 584 Nr. 1056 zu beachten.

II. Voraussetzungen für die Besetzung der Planstellen.

1. Bei der Besetzung der Stellen des Feldkochpersonals ist zu berücksichtigen, daß die Ernährungslage dazu zwingt, die erheblichen Werte, die durch die Hände des Feldkochpersonals gehen, restlos zum Vorteil der Truppe nutzbar zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Auswahl und die Besetzung der Planstellen des Feldkochpersonals stehen.

2. Für die Besetzung der Planstellen und die Beförderung des Feldkochpersonals gelten neben den Bestimmungen dieses Erlasses die für das Feld- und Ersatzheer allgemein gültigen Bestimmungen H. Dv. 29a. Darüber hinaus ist jedoch die Teilnahme an einer fachlichen Ausbildung erforderlich (vgl. vorläufige Dienstangewiesung für das Feldkochpersonal H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 666).

3. Die Beförderung zum Feldkochunteroffizier ist von einer mindestens 6monatigen Bewährung als planmäßiger Feldkoch (s. Ziff. 2) abhängig.

4. Für die Einweisung in eine Planstelle als Küchenbuchführer, Küchenunteroffizier und Verpflegungsunteroffizier ist Bewährung als Feldkochunteroffizier und erfolgreiche Teilnahme (bestandene Abschlußprüfung) an einem mindestens 14tägigen Sonderlehrgang in dem betreffenden Fachgebiet an einer Wehrkreislehrküche oder bei einem Feldkochlehrstab Voraussetzung.

5. Beförderung anderer Unteroffiziere und Mannschaften in den dem Feldkochpersonal vorbehaltenen Stellen ist verboten. Entgegen dieser Bestimmung besetzte Stellen sind bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit freizumachen.

6. Die Ablösung ausgebildeter Feldköche ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich der betreffende Soldat als Feldkoch nicht mehr eignet. Jede anderweitige Ablösung macht die vom O. K. H. betriebene Ausbildung des Feldkochpersonals an den Wehrkreislehrküchen und durch die Feldkochlehrstäbe hinfällig und wird daher verboten. Ausnahmen hiervon sind beim Feldheer nur mit Zustimmung der Division — vgl. auch O. K. H./Gen St d H/Gen Qu IVa Az. 964/III, 2 — vom 27. 11. 1940 (nur ergangen an das Feldheer), beim Ersatzheer nur mit Zustimmung des stellv. Generalkommandos möglich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 6. 43
B 23b 10
4734/43 Tr Abt (IV).

509. Kennzeichnung des kraftfahrtechnischen Fachpersonals bei den J-Diensten.

1. Zur Kennzeichnung des kraftfahrtechnischen Fachpersonals bei den J-Diensten wird ein maschinengesticktes rosafarbenes Zahnrad in Form des Dienststellungsabzeichens des Festungswerkpersonals eingeführt, und zwar:

- a) für Kfz. Warte I und Panzerwarte I mit rosafarbener Schnurumrandung,
- b) für Kfz. Warte II und Panzerwarte II ohne Umrandung,
- c) für Vorhandwerker mit goldfarbener Schnurumrandung,
- d) für Handwerker mit silberfarbener Schnurumrandung.

2. Sitz des Abzeichens: Rechter Unterärmel der Feldbluse und des Mantels gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 (Deckblatt 123).

3. Proben der Abzeichen werden den stellv. Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

4. Ausstattung der Truppen mit den Abzeichen kann erst allmählich nach Maßgabe der Fertigstellung erfolgen, die bei dem Mangel an Arbeitskräften und geeigneten Rohstoffen erfahrungsgemäß mehrere Monate beansprucht. Anforderung auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 43
— 64c 32 — Abt Bkl (IIIa).

510. Luftschutz in Wehrmachtanlagen.

Der Verlag Gasschutz und Luftschutz versendet Heft 2 der Schriftenreihe »Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen« in der gleichen Anzahl und für die gleichen Dienststellen wie die Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz«. Verteiler siehe H. M. 1942 Nr. 1053. Bezahlung erfolgt durch den Chef der Heeresbüchereien.

O. K. H., 10. 6. 43

— 1242/43 — D Beauftr d Führers f d mil
Geschichtsschr / Chef H Büch (III).

511. Funkmeister für Stb. Pz. Gren. Btl.

Die gemäß H. M. 1943, Nr. 376, Teil B, lfd. Nr. 54 geschaffene 2. Planstelle eines Funkmeisters beim Stb. eines Pz. Gren. Btl. darf wegen Mangel an Funkmeistern vorläufig nicht besetzt werden. Anforderungen sind frühestens am 1. Mai 1944 zu gelassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 43

— 23 i 18 — Jn 7 (I a 3).

512. Sicherungshunde.

— H. M. 1943 Nr. 238 —

Zur Ergänzung der Verfügung »Sicherungshunde« (H. M. 1943 Nr. 238) füge unter Abschnitt C Ersatzgestellung als Ziffer 13a folgendes ein:

Ersatzeinheit für Diensthundführer aller Art (Melde-, Schutz-, Fährten- und Ziehhundführer) ist der zuständige Ersatztruppenteil ihrer Einheit.

Bei der geringen Zahl von Diensthundführern ist unbedingt darauf zu achten, daß genesene Diensthundführer nach ihrer Entlassung aus den Lazaretten dem zuständigen Ersatztruppenteil und von dort aus ihren Feldeinheiten wieder zur Verwendung zugeführt werden. Als g. v. H.-lazarettentlassene Diensthundführer sind zur Ablösung von k. v.-Diensthundführern zur zuständigen Hundersatzstaffel des betr. Wehrkreises zu versetzen, sofern bei dieser ihre ausreichende Eignung für den Hundedienst festgestellt ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 6. 43

48a
6798/43 Jn 7 (I d).

513. Geheimschutz für Ausrüstungsnachweisungen.

Die auf Veranlassung des Gen St d H vom Reichsverkehrsministerium als »Geheime Kommandosache« aufgestellten und später »geheim« behandelten

Ausrüstungsnachweisungen, Ausgabe 1935, für die

Eisenbahn-Baukolonnen,
Eisenbahn-Stellwerkskolonnen,
Eisenbahn-Wasserstationskolonnen,
Eisenbahn-Betriebskolonnen,
Eisenbahn-Maschinenkolonnen

gelten in Zukunft als »N. f. D.«.

Die Ausrüstungsnachweisung der Eisenbahn-Fernsprechkolonne, Ausgabe 1935, wird außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 6. 43

— 72/88. 51 I — In 10 (I b).

514. Erstellung von Personalunterlagen.

Alle Offiziere (W) (aktive, Offz. [W] z. D., Offz. [W] d. R. und Offz. [W] z. V.) melden unmittelbar an O. K. H. — AHA/Fz Jn bis zum 15. 7. 1943 nach anliegendem Muster

- a) ihre Verwendung im jetzigen Kriege,
- b) die Beförderungen vom Leutnant (W) bis zum jetzigen Dienstgrad.

Der Meldung ist ein Lichtbild (Paßbild) beizufügen. Auf der Rückseite des Bildes ist Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum und jetzige Dienststelle zu vermerken. Wenn die Erstellung des Lichtbildes nicht sofort möglich ist, hat die Vorlage nachträglich zu erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 43

— 21 a — Fz Jn (II a)

515. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit Wirkung vom 15. 6. 1943 werden aufgestellt:

H. Ma. Neuwedell durch Fz. Kdo. II,
H. Ma. Klaj durch Fz. Kdo. Gen. Gouv.,
H. Ma. Deblin-Stawy durch Fz. Kdo. Gen. Gouv.

2. Die Aufstellung erfolgt nach F. St. N. (H) Heft 15 Nr. 011 155 (H. Ma. b) durch Umwandeln der Mun. Lager Neuwedell, Klaj und Deblin-Stawy.

3. Es werden unterstellt:

H. Ma. Neuwedell dem Fz. Kdo. II,
H. Ma. Klaj dem Fz. Kdo. Gen. Gouv.,
H. Ma. Deblin-Stawy dem Fz. Kdo. Gen. Gouv.

4. Fehlendes Personal ist zu stellen für

Offz. (W) durch Chef H Rüst u. BdE/AHA/
Fz Jn,
Beamte (Fz) durch Chef H Rüst u. BdE/AHA/
Fz Jn,
Zahlmeister und nichttechn. Beamte durch
W. Kdo. II für H. Ma. Neuwedell, W. Bfh. im
Gen. Gouv. für H. Ma. Klaj und Deblin-Stawy,
Feuerwerker durch Chef H Rüst u. BdE/AHA/
Fz Jn,
Schirrmeister (K) durch Chef H Rüst u. BdE/
AHA/Gen d Mot.

5. Zuweisung von Kfz. wird besonders befohlen.

6. Die H. Ma. Neuwedell ist mit einer Abt Allg Verw auszustatten. Bei den H. Ma. Klaj und Deblin-Stawy ist die bereits vorhandene Abt Allg Verw beizubehalten.

7. Die H. Ma. führen eigene Dienstsiegel und Dienststempel.

8. Alles Weitere ist durch Fz. Kdo. II und Gen. Gouv. zu veranlassen.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 6. 43

— 11 c 63 — Fz Jn (I a).

516. Nebenzahlstellen bei Rgts., Batls.- und Abteilungsstäben des Feldheeres.

Bei allen Rgts., Batls.- und Abteilungsstäben des Feldheeres, bei denen keine Stabskompanie oder Stabsbatterie vorhanden ist, ist eine Nebenzahlstelle zu errichten.

Als Verwalter dieser Nebenzahlstellen sind die den Zahlmeistern bei den Rgts., Batls.- und Abteilungsstäben des Feldheeres beigegebenen Rechnungsführer einzusetzen. Neben der Verwaltung der Nebenzahlstellen obliegt diesen Rechnungsführern die Mithilfe bei den Arbeiten des Zahlmeisters.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 43

59 a
2737/43 V 9 (II A 3).

517. Kassenverlustentschädigung.

— H. M. 1942 Nr. 660 —

1. In Ziff. 1 des Erlasses H. M. 1942 Nr. 660 ist der erste Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

»Mit Zustimmung des Rm. d. Fin. ist in der dritten Zeile des Erlasses vom 12. 12. 1941 H. M. Nr. 1242 zu streichen »planmäßigen Köpfen« und dafür zu setzen »Wehrmachtangehörigen einschl. Gefolgschaftsmitglieder (einheimische Zivilhilfskräfte, die von den Rechnungsführern geldmäßig betreut werden, sind bei Feststellung der Zahl der zu Betreuenden

mitzuzählen). Etwaige Nachzahlungen durch vorstehende Erweiterung sind frühestens ab 1. 4. 1942 zu leisten.«

2. Hinter Ziff. 2 des Erlasses H. M. 1942 Nr. 660 sind als neue Absätze anzufügen:

»Bei den in den Armee- und Heeresgebieten im Osten eingesetzten Einheiten usw. ist das Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger und schwieriger Verhältnisse im Fronteinsatz beim Zahlungsgeschäft grundsätzlich als vorliegend anzunehmen. Den Rechnungsführern der in diesen Gebieten eingesetzten Einheiten usw. kann daher die Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV ohne Rücksicht auf die Zahl der zu betreuenden Wehrmachtangehörigen einschließlich Gefolgschaftsmitglieder gezahlt werden. Etwaige Nachzahlungen durch vorstehende Erweiterung sind frühestens ab 1. 4. 1942 zu leisten.

Diese Regelung erstreckt sich also auch auf die Nebenzahlstellen bei Rgts., Batls.- und Abteilungsstäben des Feldheeres in den Armee- und Heeresgebieten im Osten, bei denen keine Stabskompanie oder Stabsbatterie vorhanden ist (vgl. H. M. 1943 Nr. 516). Kassenverlustentschädigung für diese Nebenzahlstellen ist jedoch frühestens ab 1. 7. 1943 zu berechnen und auszuzahlen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 43

59 a
2737/43 V 9 (II A 3).

518. Neuordnung der Stoffgebiete.

Auf Veranlassung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ist im Zusammenhang mit dem Lochkartensystem und der hierdurch bedingten Umstellung der Anforderungszeichen eine Neuordnung der Stoffgebiete durchgeführt worden.

Die neue Stoffgebieteinteilung tritt für das Heer mit dem 1. Juli 1943 in Kraft. Ausrüstungsnachweisungen mit dem Ausgabedatum ab 1. 7. 43 sind entsprechend gegliedert. Bestehende Ausrüstungsnachweisungen und Vorschriften werden bei Neuausgabe umgestellt. Es laufen danach für eine gewisse Zeit zwei Lesarten nebeneinander.

Nachstehend sind die von der Umstellung betroffenen Stoffgebiete aufgeführt.

Stoffgl. Ziffer	Bisherige Benennung	Neue Benennung	Veränderung
1	Handwaffen	Handwaffen	Übernahme der Leuchtpistole aus 24d
7	Geschütz- und Werfer- aufnahmegerät	Waffen-Untersuchungsgerät	nur Umbenennung
13	Munition (einschl. Munitions- geräte und Munitionspack- gefäße)	Munition	Umbenennung und Übernahme der Leucht- und Signalmunition aus 24d
14	Nahkampf-, Spreng- und Zünd- mittel (einschl. Packgefäße)	Nahkampf-, Spreng- und Zünd- mittel	nur Umbenennung
20	Bespannfahrzeuge und Hand- wagen	Fahrzeuge	Umbenennung und Übernahme des Fahrrades aus 23
21	Kraftfahrzeuge (einschl. An- hänger und Beiwagen)	Kraftfahrzeuge	nur Umbenennung
22	—	Allgemeines Fernmeldegerät	neues Stoffgebiet. Enthält u. a. das Sichtzeichengerät aus 24d

Stoffgl. Ziffer	Bisherige Benennung	Neue Benennung	Veränderung
23	Fahrräder	Draht-Fernmeldegerät	Fahrräder siehe jetzt unter 20. Übernahme von Gerät aus 24a-c
24	—	Drahtloses Fernmeldegerät	Übernahme der entsprechenden Geräte aus 24a-c und 24f
24a-c	Fernsprech-, Funk- und Blink- gerät	—	entfällt
24d	Leucht- und Signalmittel, Nachrichtengeschosse	—	entfällt. Leuchtpistole nach Ziff. 1 überführt. Leucht- und Signal- munition nach Ziff. 13 und der Rest nach Ziff. 22 überführt
24e	Brieftaubengerät	—	entfällt. Überführung nach Ziff. 46
24f	Rundfunkgerät	—	entfällt. Überführung nach Ziff. 24
25	Scheinwerfergerät	—	entfällt. Überführung nach Ziff. 26
26	Beleuchtungsgerät	Scheinwerfer und Leuchtgerät	Umbenennung unter Aufnahme der bisherigen Ziff. 25
29	Schanzzeug a) tragbares b) an Fahrzeugen c) auf Fahrzeugen d) loses	Schanzzeug	Umbenennung unter Fortfall der bisherigen Unterteile a—d
30	Werkzeug und Gerät für pion- iertechnische Arbeiten aller Waffen	Pioniertechnische Werkzeuge und Geräte	Umbenennung unter Aufnahme von Teilen der Bau- und Dek- kungsstoffe aus Ziff. 48
31	—	Festungsgerät	neues Stoffgebiet für festungs- eigenes Gerät
33	Feuerlöschgerät	—	entfällt. Überführung nach Ziff. 47
34	Waffenmeistergerät	Waffenwerkstattgerät	nur Umbenennung
36	Ärztliches Gerät usw.	Sanitätsgerät	Umbenennung unter Fortfall der bisherigen Unterteile a—f
37	Veterinärärztliches Gerät usw.	Veterinärgerät	Umbenennung unter Fortfall der bisherigen Unterteile a—c
40	Werkstätten- und Handwerker- gerät, Kraft- und Arbeits- maschinen	Werkstätten- und Handwerker- gerät, Kraft- und Arbeits- maschinen und Stromversor- gungs-Einrichtungen	Umbenennung unter Aufnahme der Sammler aus anderen Ziffern
42	Sonderbekleidung und Sonder- ausrüstung des Mannes	—	entfällt. Nach Ziff. 41 überführt
43	Druckvorschriften, Anweisun- gen und Fachliteratur	Vordrucke und Vorschriften	Umbenennung
44	Schreib-, Zeichen- und Um- druckgerät	Zeichen- und Geschäftszimmer- gerät	Umbenennung
46	Pferde- und Tragtierausrüstung	Tier- und Trageausrüstung	Umbenennung. Siehe auch Ziff. 24e und 50
47	Betriebsstoffe und Reinigungs- gerät	Betriebsstoffe, Reinigungs- und Feuerlöschgerät	Umbenennung unter Aufnahme der Ziff. 33
48	Werkstoffe (auch Bau- und Deckungsstoffe)	Werkstoffe	Umbenennung unter Überführung von Bau- und Deckungsstoffen nach Ziff. 30
50	Hundegerät	—	entfällt. Überführung nach Ziff. 46
56	Eisenbahnbetriebs- und Eisen- bahnbaugerät	Eisenbahnbau- und Betriebs- gerät	Umbenennung

519. Kraftfahr- und Nachschubeinheiten

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll:

- a) für alle Stäbe der Kraftf. Einh.
- b) für alle Stäbe der Nachsch. Einh.

Merkblatt	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur zuständig beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten u. Afrika

2. In die Kriegssoll:

- a) für alle Kp. d. Kraftf. Einh.
- b) für alle Kp. u. Kol. d. Nachsch. Einh.

9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur zuständig beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten u. Afrika
-----	-------------------------	---	---	---	--

II. Es sind zu streichen:

In folgenden Artnummern:

Artnummer	Vorschrift	Benennung
1006, 1008, 1009, 1010, 1017, 1018	Merkbl. 51/19	Merkbl. über Einsatz d. Straßen Entg. Abtlg.
1011a, 1012, 1012a, 1014, 1081, 1090, 1202, 1202a, 1205, 1207, 1208, 1214, 1216, 1216 (K), 1216a (K), 1217, 1218, 1219, 1222, 1223	Merkbl. 53b/37	Unters. auf Tropendienstfähigkeit

III. Sonstige Berichtigungen (Sollzahlen, Benennungen usw.):

1. Ändere:

- a) Das Kriegssoll für alle Stäbe d. Kraftf. Einh.
- b) Das Kriegssoll für alle Stäbe (Abtlg., Btls.) d. Nachsch. Einh.

H. Dv.	Benennung	Soll			Bemerkungen
		A	B	C	
488/5	Die Benennung in: »Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.«	—	—	—	Die Zahl in Spalte B ist zu streichen
Merkbl. 20/2	Weltanschaul. Erziehung u. geist. Betreuung im Heere	1	—	—	

2. Das Kriegssoll f. alle Stäbe (Abtlg., Btls.) d. Nachsch. Einh.

H. Dv.	Benennung	Soll			Bemerkungen
		A	B	C	
321/1	Feldverwaltungsvorschrift I. Teil	4	—	—	

3. a) Das Kriegssoll f. alle Komp. d. Kraftf. Einh.
 b) Das Kriegssoll f. alle Komp. u. Kol. d. Nachsch. Einh.

H. Dv.	Benennung	Soll			Bemerkungen
		A	B	C	
485/5	Die Benennung in: »Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.«	—	—	—	Die Zahl in Spalte B ist zu streichen
Merkbl. 20/2	Weltanschaul. Erziehung u. geist. Betreuung im Heere	1	—	—	

Sanitätstruppen

I. Es sind einzufügen:

1. In folgende Artnummern:

Artnummer	Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1304, 1304 (Trop), 1306, 1341, 1342, 1342 (Trop), 1351, 1352, 1352 (Trop), 1354, 1395	D (Luft) 2706/07	Sicherung v. Luftwaffengefangenen, Beutepapieren u. Beutegerät	—	1	—	

II. Es sind zu streichen:

1. Bei folgenden Artnummern:

Artnummer	Vorschrift	Benennung
1302, 1303, 1304, 1305, 1305 (Trop), 1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1320, 1341, 1342, 1342 (Trop), 1349, 1351, 1352, 1353, 1354, 1361, 1362, 1362 (Trop), 1376, 1377, 1379, 1387, 1391, 1391 (Trop), 1392	Merkbl. 53b/37	Unters. auf Tropendienstfähigkeit

III. Sonstige Berichtigungen (Sollzahlen, Benennungen usw.)

1. Ändere: Das Kriegssoll für alle San. u. Vet. Tr. d. Feldh.

H. Dv.	Benennung	Soll			Bemerkungen
		A	B	C	
485/5	Die Benennung in: »Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.«	—	—	—	Die Zahl in Spalte B ist zu streichen
Merkbl. 20/2	Weltanschaul. Erziehung u. geist. Betreuung im Heere	1	—	—	

2. Bei folgenden Artnummern:

Artnummer	Vorschrift	Benennung	Soll			Bemerkungen
			A	B	C	
1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1341, 1342, 1342 (Trop)	H. Dv. 321/1	Feldverwaltungsvorschrift I. Teil	4	—	—	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 43

89a/10
12977/43 AHA V/H Dv (V).

520. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
192 (gek.)	Fla. Kp. (Sf) (gek.) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
403 K	Stb. reit. Kos. Art. Abt. v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
440 K	reit. Kos. Battr. le. Feldkan. (4 Gesch.) v. 1. 7. 43, Neuerscheinung
461 c	Zg. le. s. F. H. 13/1 (3 Gesch.) (Sf) v. 7. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung
506 K	le. Kos. Art. Kol. v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
582 K	Stbs. Battr. reit. Kos. Art. Abt. v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
926 a	Fsp. Betr. Kp. (bodstg.) (Sd.) v. 1. 3. 42 Ergänzung der Bezeichnung
929	Nachr. Zg. (mot) z. b. V. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
959	DV-Betr. Kp. (bodstg.) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
1104 a(gp)	Stb. Panz. Gren. Rgts. a (gp) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
1106 d	Stb. schn. Panz. Jäg. Abt. (Sf) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
1114 (Vers.)	Panz. Gren. Kp. (Vers.) v. 22. 4. 43 Behelf, Neuerscheinung
1150 a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« v. 1. 6. 43 Ersatz für 10. 1. 43 Behelf
1155 d	Stbs. Kp. schn. Panz. Jäg. Abt. (Sf) v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
1168	(T. E.) Aufkl. Zg. Panz. Jäg. Rgts. (Sf) v. 5. 6. 43, Neuerscheinung
1343	Feldhalblaz. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung (Ersatz für 4083 v. 1. 2. 41)
1362 (Trop)	Kw. Trsp. Kp. (mot) (Trop) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 1. 42
1381	San. Pk. v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 11. 41
2014 n(W)	Wehrm. Umschl. Stb. Danzig v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
4203	Kriegsgef. Haf. Arb. Abt. v. 31. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
6107 a	Stb. Kav. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 entfällt
6109 a	Stb. Radf. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 entfällt
6432	Blankdraht-Ausb. Kp. v. 1. 10. 42 Änderung der Bezeichnung
6611 a	Stb. Fahr. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6618	Stb. Verw. Tr. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 6. 43, Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung
6636	Schlächt. Ers. Kp. v. 1. 4. 41 entfällt
6637	Bäck. Schlächt. Ausb. Kp. v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung
6711 a	Stb. Bau-Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
8050	Geb. Jäg. Schule v. 1. 6. 43 Ersatz für 16. 9. 42 (1. 1. 43) Behelf. Keine K. A. N.
8126	Panz. Aufkl. Ausb. Kp. Fhj. Lehrg. v. 1. 6. 43. Ersatz für 28. 4. 41, Behelf mit Änderung der Bezeichnung
8431	Lehrstb. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8433	Btls. Stb. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8434	Stbs. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
8437	Panz. Gren. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
8437 (gp)	Panz. Gren. Kp. (gp) Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
8439	schw. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
8441	Panz. Aufkl. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
8443	Panz. Jäg. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
8445	Panz. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 6. 43, Neuerscheinung
10 1106 a	Stb. Panz. Jäg. Lehrabt. v. 1. 1. 43 entfällt
10 1106 b	Stb. Panz. Jäg. Lehrabt. v. 10. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung
10 1140	gem. Panz. Jäg. Lehrkp. (7,5 cm Pak 40 und 8,8 cm Pak 43) (mot Z) v. 10. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung
10 1148 b	Panz. Jäg. Lehrkp. »Hornisse« (8,8 cm Pak 43) v. 10. 6. 43, Behelf, Neuerscheinung
10 1148 d	Panz. Jäg. Lehrkp. (7,5 oder 7,62 cm Pak) (Sf) v. 10. 6. 43, Behelf, Neuerscheinung
10 1155 d	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Lehrabt. v. 10. 6. 43, Behelf, Neuerscheinung

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
196	17(W)	Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 12. 42 Bei Gruppe I/Meß ist die Fußnote *) zu streichen
197	78a	Dt. Gen. ital. Wehrm. 1. 7. 42 Zusätzlich zu O. Qu. 1 Beamter des gehob. techn. Dien- stes (Ch) St. Gr. »K« Bei den unterstellten Einheiten mit eigener K. St. N. ist zu streichen: a) Abt. für Afr. Transporte usw.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
198	120b	Stb. 12 cm Gr. Werf. Btls. (tmot) 10. 5. 43 Die Stellengruppe des Ordonnanz-offiziers wird in »K« umgewandelt.	208	1140	schw. Panz. Jäg. Kp. (9 oder 12 Gesch.) (mot Z) 1. 4. 43
				1145	(T. E.) schw. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z) 1. 4. 43
199	401	Stb. Art. Rgts. 1. 11. 41		1145	(T. E.) schw. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (gp.) 1. 3. 43
	401F	Stb. Art. Rgts. (bdstg.) 1. 12. 42			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 1 zusätzlich: je Geschützbedienung 1 Gewehrgranat- gerät
	410	Stb. Art. Rgts. (mot) Inf. Div., Stb. Art. Rgts. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41			Stoffgl. Ziff. 13: 30 Schuß Gew. Sprgr. 20 Schuß gr. Gew. Pzgr. oder 30 Schuß Gew. Pzgr.
	411	Stb. Art. Rgts. (mot) z. b. V. 1. 11. 41	209	1146	schw. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch. 8,8 cm Pak 43) (mot Z) 15. 5. 43
	412	Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. 1. 3. 42			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: Die Anlagen müssen lauten: J 950, J 951 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 34: Für den Satz Zus. Wffm. Werkz. ist Anlage J 3503 zuständig Die Anf. Zeich. sind den Anlagen zu entnehmen.
	415	Stb. Geb. Art. Rgts. 1. 11. 41			
	410a	Stb. gp. Art. Rgts. (Sf) 31. 10. 42 Die Stellengruppe des Offiziers (W) ist »K«	210	1148b	Panz. Jäg. Kp. »Hornisse« (8,8 cm, Pak 43) 1. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: Die Anlagen müssen lauten: J 950a, J 951a, J 952a Stoffgl. Ziff. 34: Für den Satz Zus. Wffm. Werkz. ist Anlage J 3503a zuständig. Die neuen Anf. Zeich. sind den Anlagen zu entnehmen.
200	538a	verst. Wett. Zg. (mot) 1. 4. 43			
	538b	verst. Wett. Zg. (bdstg.) 28. 9. 42 1 Wachtmeisterstelle (Anmerkung 2) wird in 1 Oberwachtmeisterstelle umgewandelt.	211	1148c	Panz. Jäg. Kp. »Tiger (P)« (8,8 cm Pak 43) 31. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: Die Anlagen müssen lauten: J 950b, J 951b, J 952b. Stoffgl. Ziff. 34: Für den Satz Zus. Wffm. Werkz. muß die Anlage lauten J 3503b Die neuen Anf. Zeich. sind den Anlagen zu entnehmen.
201	705	Stb. Br. Kol. Staff. 1. 1. 43 Der m. Pkw. der Gruppe Führer wird in einen mittleren gl. Pkw. (Kfz. 15) umgewandelt.	212	1148d	schw. Panz. Jäg. Kp. (14 Gesch. 7,5 oder 7,62 cm Pak) (Sf.) 1. 6. 43 Der auf Seite a Zeile 23 und Seite b Zeile 19 aufgeführte Panzerjäger 38 hat die Bezeichnung (»Sd. Kfz. 138«) Druckfehler.
202	737	Br. Kol. K (mot) 1. 4. 43 Der le. Pkw. der Gruppe Führer wird in einen m. gl. Pkw. (Kfz. 15) umge- wandelt.	213	1150e	Stbs. Kp. schw. Panz. Abt. »Tiger« 5. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13, Munition es stehen zu: Schuß 8,8 cm Pzgr. Patr. 40 Kw. K. 36 = 54 Stck. Schuß 8,8 cm Sprgr. Patr. Kw. K. 36 = 216 Stck. Zusätzlich: 2 Satz Funkgerät für Feldfunk- sprecher b, Anf. Zeich. N 10881, Anl N 2028 (für Pi. Zg.)
203	867	Fu. Überwach. Kp. (mot) 1. 3. 42 zusätzlich: 30 Nachrichtendolmetscher St. Gr. »G«, davon 6 Wachtmeister- stellen			
204	868	Fu. Überwach. Zg. (mot) 1. 3. 42 zusätzlich: 15 Nachrichtendolmetscher St. Gr. »G«, davon 3 Wachtmeister- stellen			
205	896	Sd. Horchst. Lökken 1. 1. 42 zusätzlich: 7 Nachrichtendolmetscher St. Gr. »G«, davon 1 Wachtmeister- stelle			
206	1102	Stb. Panz. Jäg. Rgts. (Sf.) 28. 5. 43 Der im Gefechtstroß I aufgeführte Feld- kochherd ist ein großer Feldkochherd			
207	1106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sf.) 1. 11. 41 zusätzlich im Gefechtstroß II 1 Anhänger (1 achs.) für Sammlerlade- gerät D (Sd. Ah. 23) Anf. Zeich. N 7501 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Sammlerladegerät D für Sd. Ah. 23, Anl. N 2023, Anf. Zeich. N 10993 Stoffgl. Ziff. 33: 1 Tetralöcher 1 lt, mit Haltevorrichtung, Anf. Zeich. K 1704 Stoffgl. Ziff. 47: 1 Satz II für Funkmotoren Anl. N 4221, Anf. Zeich. N — es entfällt: Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Sammlerladegerät C			

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
214	1155b	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« 1. 5. 43 Zusätzlich für Nachschubstaffel: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Funker) St. Gr. »M« 1 Funker St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen Kfz. 15 oder 1 le. gl. Lkw. (1½ t) (geschl.) (teilentstört) Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Funkgerät Fu 8 SE 30 Anf. Zeich. N 10858, Anl. N 1839 In K. A. N. bereits berücksichtigt K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: Die Anlagen für die 8,8 cm Pak 43/1 müssen lauten: J 950a, J 951a Stoffgl. Ziff. 34: Für den Satz Zus. Wfm. Werkzg. ist Anlage J 3503a zuständig Die neuen Anf. Zeichen sind den Anlagen zu entnehmen	220	1381 (Trop)	San. Pk. (Trop) 1. 1. 42 Zusätzlich: Gruppe Führer: 1 Röntgen-Ingenieur, Beamter des höh. oder gehob. techn. Dienstes St. Gr. »Z/K«
			221	1411	bew. Vet. Unters. St. 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 zusätzlich: 4 Satz leichte Gasbekleidung Anl. Ch 4910, Anf. Zeich. Ch 4470
			222	1803	Kdr. Techn. Tr. 1. 9. 42 1 m. Krad. wird in 1 s. Krad mit Beiwg. umgewandelt
			223	2018	Feldeisb. Betr. Abt. 1. 4. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: zusätzlich: 3 Dienststempel (mit der Bezeichnung der Einheit) Anf. Zeich. H 11502
			224	2021	Gru. geh. F.-Pol. 1. 3. 42 Die Stellen der Dolmetscher werden in Kriegsdolmetscher, Beamte des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« umgewandelt
215	1155	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Tiger« (P)« 31. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: Die Anlagen für 8,8 cm Pak 43/2 müssen lauten: J 950b, J 951b Stoffgl. Ziff. 34: Für den Satz Zus. Wfm. Werkzg. für 8,8 cm Pak 43/2 ist die Anlage J 3503b zuständig Die neuen Anf. Zeichen sind den Anlagen zu entnehmen	225	2075	Kps. Kart. St. (mot) 1. 4. 42 1 Wachtmeisterstelle (Anmerkung 2) wird in 1 Oberwachtmeisterstelle umgewandelt
			226	2143	Wff. Werkst. bes. Geb. 1. 1. 43 Die Vergütungsgruppen von 11 Angestellten (Seite a Zeilen 15 und 16) werden wie folgt neu festgesetzt: 1 Verg. Gr. Va 3 Verg. Gr. VI a/b 5 Verg. Gr. VII 2 Verg. Gr. VIII Die Verg. Gruppe des zusätzlichen Angestellten der Waffenwerkstatt Brüssel wird in Va umgewandelt
216	1176e	schw. Panz. Kp. e »Tiger« 5. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 3 Satz Funkgerät für Feldfunksprecher f, Anf. Zeich. N 10883, Anl. N 2032	227	2202 (B)	Ortskdr. (B) 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »Z/K« umgewandelt
217	1216	Stb. Nachsch. Btl., Stb. Nachsch. Btl. (tmot) 1. 3. 43 Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers ist »O« (Druckfehler)	228	5051	Kdo..... Div. 1. 12. 41 Als Kdo. Div. (mot) zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K«
218	1303	Stb. Kr. Trsp. Abt. 1. 11. 41	229	6218	Stb. Lehr- und Ausb. Abt. Sf. Art. 5.3.43 K. St. N. zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«
	1305	Stb. Kr. Trsp. Abt. (mot) 1. 2. 42			
	1305 (Trop)	Stb. Kr. Trsp. Abt. (mot) 1. 2. 42 Übersteigt die Zahl der unterstellten Kr. Trsp. Kp. 3, so ist für je weitere 3 Kp. zusätzlich zuständig: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«	230	8763	Nbl. Tr. Schule 1. 9. 42 Zusätzlich zu a) Kommandostab: 1 Waffenunteroffizier (Wfm.) St. Gr. »O« zu c) 3) Unterführerlehrgang: 1 Ausbilder St. Gr. »O« 2 Ausbilder St. Gr. »G« (Wachtmeister)
219	1361	Kr. Trsp. Kp. 1. 2. 42			
	1362	Kr. Trsp. Kp. (mot) 1. 2. 42 Die Stelle eines Feldkochs in den Zügen wird in Feldkochuffz. St. Gr. »G« umgewandelt.			

Druckfehlerberichtigung

In H. M. 43 Ziff. 287 lfd. Nr. 768 muß es unter 871a heißen:

le. Nachr. Kol. (tmot)

In H. M. 43 Ziff. 438 lfd. Nr. 122 muß es heißen:
...gilt auch für Kw. Werkst. Zge. im Verband
von Kw. Trsp. Abt.

Ergänzungen zu den Veränderungslisten
(O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA 4500/42 g.)

Veränderungsliste Nr. 6: Pioniere

1661 Wehrgeolog. St. 1. 3. 42 streiche unter Hilfs-
willige 1 Bohrarbeiter

O. K. H. (Ch H Rüst. u. BdE), 16. 6. 43
— 13270/43 — AHA V.

521. Änderungen zu Anlagen AN (Heer).

1. In der Anlage A 6721 ändere bei »Begleit-
buch« das Anf. Zeichen A 69186 in »A 69161/2«.

2. In der Anlage N 1422 Seite 1 entfällt der hier
aufgeführte »Transformator 12/220 V — Anf. Zei-
chen N 9695« und ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

522. Berichtigung der D 587/2 — N. f. D. — vom 1. 4. 43 Minensuchgerät Frankfurt 42.

Abschn. C Seite 6 Nr. 12 letzter Satz Klammer-
bemerkung »blaue Marke« hat zu lauten: »gelbe
Marke«. (Gilt nur für Geräte, die in der Bedie-
nungsanweisung »blaue Marke« stehen haben.)

Abschn. D Nr. 22 Seite 7 zweiter Satz hat zu
lauten: »Ist eine Kontrolle im Einsatz notwendig,
Gerät auf Empfindlichkeit nach Nr. 12 prüfen.«

Seite 5 Nr. 15 letzte Zeile »und Holzscheibe«
fällt fort.

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 43
— 89 — Wa Z 4 (IIIc).

523. Umbenennung von D + Vorschriften in geheime Druckvorschriften (H. Dv. g.).

A.

Die D 229/8+ Übersicht über die $\frac{R}{d}$ -Werte für
die verschiedenen Geschößformen
vom 19. 8. 41
wird in H. Dv. g. 206/8 umbenannt.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vor-
schrift ist der Vermerk D+ zu streichen und
dafür der Vermerk handschriftlich aufzunehmen:

»H. Dv. g. 206/8 (bisher D 229/8+)«.

Deckblattaussage unterbleibt.

In dem Anhang 1 zur H. Dv. g. 1 Seite 4 ist die
D 229/8+ mit allen Angaben zu streichen.

In der H. Dv. g. 1 auf Seite 46 setze ein:
»H. Dv. g. 206/8 In 4 Übersicht über die $\frac{R}{d}$ -Werte
für die verschiedenen Geschößformen 19. 8. 41«.

B.

Die D 580+ Richtlinien für friedensmäßiges Vor-
bereiten von Sperrungen — Ent-
wurf — vom 8. 2. 38
wird in H. Dv. g. 580 umbenannt.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vor-
schrift ist der Vermerk D+ zu streichen und
dafür der Vermerk handschriftlich aufzunehmen:

»H. Dv. g. 580 (bisher D 580+)«.

Deckblattaussage unterbleibt.

In dem Anhang 1 zur H. Dv. g. 1 Seite 4 ist die
D 580+ mit allen Angaben zu streichen. In der
H. Dv. g. 1 auf Seite 56 setze ein:

»g. 580 In Fest Richtlinien für friedensmäßi-
ges Vorbereiten von Sperrun-
gen — Entwurf — 8. 2. 38«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

524. Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes.

An Stb. Heer. Flak Art. Abt. (mot), Stabsbattr.
(mot) und Heer. Flakbattr. ist über die FVSt. bzw.
VVSt. zur Ausgabe gelangt:

Luftw.-Merkblatt 200 — N. f. D. —

Einsatzerfahrungen der Flakartillerie

Folge 1/43 vom 30. 3. 43.

Folge 2/43 vom 21. 4. 43.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

525. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 12 zur H. Dv. 30 (M. Dv.
Nr. 15, L. Dv. 30)

Schrift- und Geschäftsverkehr der Wehr-
macht (W. Schrv.). Vom 1. 11. 39

2. Deckblatt Nr. 24 bis 30 zur H. Dv. 119/230
— N. f. D. —

Schußtafel für die 10,5 cm Gebirgshau-
bitze 40 mit der Feldhaubitze granate Alumi-
niumsprengladung usw.

Vom Februar 1942

3. Deckblatt Nr. 40 bis 44 zur H. Dv. 119/292
— N. f. D. —

Schußtafel für das leichte Infanterie-
geschütz 18 und das leichte Gebirgs-
Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm In-
fanteriegranate 18 (Leichtmetallzünd.)

Vom September 1938

4. Deckblatt Nr. 5 zur H. Dv. 119/425
— N. f. D. —

Schußtafel für die 10 cm leichte Feld-
haubitze 14/19 (t) mit der 10 cm Minen-
granate 21 (t) usw. Vom August 1941

5. Deckblatt Nr. 5 zur H. Dv. 119/426
— N. f. D. —
Schußtafel für die 10 cm leichte Feldhaubitze 14/19 (t) mit der 10 cm Doppelzündergranate 15 (t) — Nur 2. bis 6. Ladung —
Vom August 1941
6. Deckblatt Nr. 14 bis 16 zur H. Dv. 119/563 Vorl.
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 21 cm Kanone 39 mit der 21 cm Aufschlagzündergranate 39 usw.
Vom Mai 1940
7. Deckblatt Nr. 11 zur H. Dv. 119/634 Vorl.
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 24 cm Haubitze 39 mit der 24 cm Aufschlagzündergranate 39 usw.
Vom April 1940
8. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/637 Vorl.
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 24 cm Haubitze 39 und 24 cm Haubitze 39/40 mit der 24 cm Stahlgußgranate 558/2 (f) — frz. 16 FAM —
Vom September 1942
9. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 119/644
— N. f. D. —
Schußtafel für die Bruno N Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Granate 39
Vom Februar 1942
10. Deckblatt Nr. 1 bis 11 zur H. Dv. 119/1511
— N. f. D. —
Flugbahnbilder für die schwere Feldhaubitze 18 gültig für die 15 cm Granate 19.
Vom März 1936
11. Anhang 1 vom 7. 4. 1943 zur H. Dv. 195/6
Der Satz im Entwesungsgerät 42.
Vom April 1942
12. Deckblatt Nr. 30 bis 32 zur H. Dv. 209/1 (M. Dv. Nr. 284, L. Dv. 800)
Sammelheft Merkblätter für den Sanitätsdienst.
Vom 1. 8. 39
13. Deckblatt Nr. 8 bis 16 zur H. Dv. 305 (L. Dv. 144b) — N. f. D. —
Munitionsbehandlung.
Vom 1. 12. 40
14. Deckblatt Nr. 12 bis 15 zur H. Dv. 319/1
Behelfsmäßiges Bauen im Kriege Teil I: Unterkunft.
Von 1941
15. Deckblatt Nr. 7 bis 14 zur H. Dv. 319/2
Behelfsmäßiges Bauen im Kriege Teil II: Ergänzungs- und Sonderbauten.
Von 1941
16. Nachtrag 1 vom 1. 4. 1943 zur H. Dv. 398 R
(M. Dv. Nr. 398 R, L. Dv. 398 R)
R-Gerätverzeichnis Handelsübliches Werkzeug (G. Verz. R).
Vom 1. 8. 37
17. Deckblatt Nr. 22 bis 24 zur H. Dv. 403/2
(M. Dv. Nr. 402/2, L. Dv. 925/2)
Der Flugzeugerkennungsdienst Teil 2: Flugzeugerkennungsstafeln — Deutschland.
Vom Mai 1941
18. Nr. 31 Beerdigung gefallener Kameraden vom April 1943 zum Merkblatt 20/1
Merkblatt für den Kompanieführer. o. D.
Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 10, 12 bis 15 und 17 sowie Anhang 1 zu lfd. Nr. 11 und Nachtrag 1 zu lfd. Nr. 16 sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.
Nr. 31 zu lfd. Nr. 18 ist im Anhang 2 zur H. Dv. 1a auf Seite 20 lfd. Nr. 1 in der 3. Längsspalte einzutragen.
Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 12 bis 15, 17 sowie Anhang 1 zu lfd. Nr. 11, Nachtrag 1 zu lfd. Nr. 16 und Nr. 31 zu lfd. Nr. 18 sind verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:
a) vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
b) vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —
gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.
Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 bis 10 sind verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:
1. vom Feldheer:
a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät;
2. vom Ersatzheer:
a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

Muster.

Anlage
zu Nr. 514

O. K. H./AHA/Fz In

Berlin-Zehlendorf
Benschallee

Jetzige Dienststelle:
(ansschreiben, keine Feldpostnummer)

Vorname: **Name:**

Dienstgrad: geb.:

R. D. A.: Feuerw. Lehrg.: Offz. (W) Lehrg.:

Letzte Friedensdienststelle:
(für Offz. (W) d. R. u. z. B. zuständiges W. B. K.)

Zur jetzigen Dienststelle oder Truppenteil versetzt oder kommandiert:
(wenn kommandiert, von welcher Dienststelle oder Truppenteil)

Verwendung im jetzigen Kriege:

von	bis	Dienststelle oder Truppenteil	Verwendung als

Ernennung zum Offz. Anw. (W) am:

Beförderung zum Leutnant (W) am: R. D. A.:

» » Oberlt. (W) am: R. D. A.:

» » Hauptmann (W) am: R. D. A.:

» » Major (W) am: R. D. A.:

» » Obstlt. (W) am: R. D. A.:

» » Oberst (W) am: R. D. A.:

Ich versichere, die Angaben — auf Grund der Eintragung im Wehrpaß — nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad)